

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

DIREKTORIUM

Per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 22. März 2013

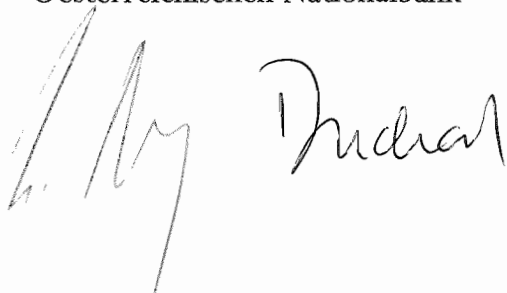
Betrifft: Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bankeninterventions- und –restrukturierungsgesetz (BIRG) erlassen sowie
das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom
20.02.2013, GZ. BMF-040400/0001-III/5/2013, zugeleiteten Entwurf zu dem o.e.
Gesetz übermitteln wir in der Anlage unsere an das Bundesministerium für Finanzen
ergangene Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank



Anlage

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien
T: (+43-1) 404 20-0
F: (+43-1) 404 20-6699
www.oenb.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5 (III/5)
zu GZ. BMF-040400/0001-III/5/2013
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

DIREKTORIUM

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 22. März 2013

Betrifft: Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bankeninterventions- und –restrukturierungsgesetz (BIRG) erlassen sowie
das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.02.2013, GZ. BMF-040400/0001-
III/5/2013, finden Sie in der Anlage die Stellungnahme der OeNB.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank



Anlage

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien
T: (+43-1) 404 20-0
F: (+43-1) 404 20-6699
www.oenb.at

Stellungnahme der OeNB zum Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen zum Bundesgesetz, mit dem das Bankeninterventions- und –restrukturierungsgesetz (BIRG) erlassen sowie das Bankwesengesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden.

Grundsätzlich begrüßt die OeNB den Regelungsinhalt des Entwurfs als wichtigen Schritt zur Stärkung der Finanzmarktstabilität in Österreich. Das betrifft sowohl die Einführung von Frühinterventionsmaßnahmen für die Aufsichtsbehörden als auch die notwendige Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen.

1. Generelle Anmerkungen

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzesentwurf mit 1. Jänner 2014 festgelegt. Die erste Einreichung der Sanierungs- und Abwicklungspläne hat am 1. Juli 2014 zu erfolgen. Eine Prüfung beider Pläne inklusive Erteilung von Verbesserungsaufträgen durch die FMA – auf Basis gutachterlicher Äußerung durch die OeNB – hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Zusätzlich ist bereits ab In-Kraft-Treten des BIRG mit 1. Jänner 2014 mit zahlreichen Anträgen auf reduzierten Detaillierungsgrad oder Verzicht auf die Erstellung von Sanierungs- und/oder Abwicklungsplänen zu rechnen, die durch gutachterliche Äußerung der OeNB gewürdigt werden und innerhalb von 6 Monaten durch die FMA beschieden werden müssen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Terminvorgaben bzw. Fristen in zweierlei Hinsicht problematisch erscheinen:

- Es liegt kein ausreichender Zeitabstand zwischen der Antragsmöglichkeit auf Verzicht/reduzierten Inhalt eines Sanierungs- und/oder Abwicklungsplanes und der für 1. Juli 2014 vorgesehenen Verpflichtung zur Vorlage vollumfänglicher Pläne. Gerade kleinere Institute müssen daher parallel zum Änderungsantrag Vorbereitungen für vollumfängliche Pläne treffen, um diese im Fall der Nichtgenehmigung des Antrags seitens der FMA zeitgerecht per 1. Juli 2014 vorlegen zu können, selbst wenn sie in weiterer Folge von dieser Verpflichtung befreit werden;
- Für die Aufsicht resultiert aus dem einheitlichen Termin zur Vorlage der Sanierungs- und Abwicklungspläne per 1. Juli 2014 und der Verpflichtung, diese Pläne binnen 6 Monaten zu beurteilen/zu genehmigen und ggf. Verbesserungsaufträge zu erteilen, eine erhebliche – mit den derzeitigen Ressourcen nicht abdeckbare – Belastungsspitze, die durch eine zu treffende

Einschleifregelung (Beginn mit den größeren Instituten und sukzessive Ausrollung auf kleinere Institute) und gestaffelte Vorlagetermine reduziert werden sollte. Darüber hinaus wird angeregt, im Gesetz Schwellenwerte vorzusehen, bei deren Unterschreitung ex-lege eine grundsätzliche oder zumindest temporäre Befreiung von der Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen erfolgt. Ohne die vorerwähnten Maßnahmen würde sich für die OeNB ein enormes zusätzliches Ressourcenerfordernis ergeben.

Im Gegensatz zur derzeit auf EU-Ebene diskutierten Richtlinie enthält der Entwurf für das BIRG keine spezifischen Abwicklungstools, was in den Erläuterungen mit der Vermeidung von potentiell negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität und die wirtschaftliche Reputation Österreichs durch einen Alleingang in dieser Angelegenheit begründet wird. Die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit von Kreditinstituten (und damit verbunden die Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen, falls diese Abwicklungsfähigkeit nicht gegeben ist) anhand der Abwicklungspläne hat daher auf Basis der Regelungen über die Geschäftsaufsicht und der Insolvenzordnung zu erfolgen. Dies ist nur bedingt praktikabel, da diese Verfahren – wie in der Vergangenheit ersichtlich wurde – jedenfalls für einen geordneten Marktaustritt von (größeren) Instituten ungeeignet sind. Zum einen würden Abwicklungsinstrumente die Bandbreite an Handlungsoptionen im Umgang mit strauchelnden Banken erhöhen, zum anderen ist zu bedenken, dass ohne das Vorhandensein von Abwicklungsinstrumenten der Maßstab für die Beurteilung eines Abwicklungsplans ein bedeutend strengerer wäre. Es wird daher angeregt zu evaluieren, ob die vorgesehene Genehmigung von Abwicklungsplänen nicht mit der Einführung von entsprechend geeigneten Abwicklungstools zu verknüpfen wäre. Sollte die angesprochene Richtlinie planmäßig angenommen werden, wären derartige Abwicklungstools bis 1. Jänner 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Im Hinblick auf die gemäß §§ 71a Abs. 3 und 71b Abs. 1 Z 6 BWG vorgesehenen Befugnisse der FMA zur Beauftragung der OeNB mit einer Vor-Ort-Prüfung zur Feststellung eines Frühinterventionsbedarfs bzw. zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Instituts ist anzumerken, dass insbesondere letztgenannte Art von Prüfungshandlungen enorme Ressourcenerfordernisse impliziert. Unklar ist, was die Intention hinter diesen neuen Bestimmungen ist, da die FMA die OeNB an sich schon nach geltender Rechtslage mit der Prüfung aller Risikoarten und aller Geschäftsfelder beauftragen kann (vgl. § 70 Abs. 1 Z 3

BWG). Sollte mit dem neuen § 71b Abs. 1 Z 6 BWG intendiert sein, dass seitens der OeNB für derartige Prüfungen entsprechende Ressourcen vorzuhalten sind (vgl. § 70 Abs. 1 Z 3 BWG: „... Die Oesterreichische Nationalbank hat dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt.“), so würde dies bedeuten, dass die Anzahl der Mitarbeiter im Vor-Ort-Prüfungsbereich vervielfacht werden müsste. Zur Reduktion des zusätzlichen Ressourcenaufwands wird daher vorgeschlagen, die OeNB explizit zu ermächtigen, im Fall eines Prüfauftrags der FMA gemäß § 71b Abs. 1 Z 6 BWG auch geeignete Dritte (Wirtschaftsprüfer etc.) mit der Durchführung derartiger Bewertungen zu beauftragen und die damit verbundenen Kosten an die FMA weiter verrechnen zu können.

Es ist im aktuellen Begutachtungsentwurf kein Kostenersatz für jene zusätzlichen Aufwände, die der OeNB aus dem BIRG entstehen, vorgesehen. Sämtliche zusätzlichen Kosten wären somit von der OeNB und in letzter Konsequenz (Auswirkung auf die Gewinnausschüttungshöhe) vom Bund zu tragen. Aus Sicht der OeNB wäre es daher erforderlich, den bisher mit EUR 8 Mio. gedeckelten (und ohnehin nur einen Teil der tatsächlichen Aufsichtskosten der OeNB abdeckenden) Kostenersatz für Aufwände aus der Bankenaufsicht (vgl. § 19 FMABG) entsprechend zu erhöhen.

Sollte das unmittelbare Ergreifen von Maßnahmen zur Hintanhaltung von volkswirtschaftlichem Schaden erforderlich sein, wäre ein gesetzlicher Bestandsschutz zu evaluieren, um bei Anfechtung etwaige Verzögerungen bzw. komplexe Probleme der Rückabwicklung zu vermeiden.

Durch das BIRG bzw. die geplante Einführung von Frühinterventionsbefugnissen, die bereits bei einem drohenden Verstoß gegen Aufsichtsbestimmungen (und nicht erst bei deren effektiver Verletzung) zu setzen sind, erhöht sich die Gefahr, dass im Wege der Amtshaftung Ansprüche geltend gemacht werden. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse, unter dem diese Aufsichtsmaßnahmen gesetzt werden, sollte daher eine weitestmögliche Einschränkung der Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erfolgen.

2. Spezifische Anmerkungen betreffend den BIRG-Entwurf

§ 3 BIRG Begriffsbestimmungen

Gem. § 3 Z 4 BIRG gilt als Gruppe eine Kreditinstitutsgruppe gem. § 30 BWG, ein Kreditinstitute-Verbund gem. § 30a BWG oder ein institutionelles Sicherungssystem gem. § 22a Abs. 9 BWG.

Diese erweiterte Begriffsbestimmung einer Gruppe erfordert eine Klärung in den §§ 4 Abs. 1, 7, 9, 10, 11 Abs. 1, 15, 17, 18, 20, 21 und 23 BIRG, dass bei einem Kreditinstitute-Verbund die Zentralorganisation als übergeordnetes Kreditinstitut gilt bzw. welche Einheit bei einem institutionellen Sicherungssystem für die Erstellung der Gruppenpläne verantwortlich zeichnet bzw. Adressat behördlicher Verbesserungsaufträge und Maßnahmen ist. Dabei ist auch auf die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen dieser Einheit zu achten.

Sanierungspläne

§ 5 BIRG Proportionalitätsgrundsatz

Gemäß § 5 BIRG kann die FMA auf die Erstellung oder Aktualisierung eines Sanierungsplanes auf Antrag eines Kreditinstitutes mittels Bescheid gänzlich verzichten. Ein solcher „Waiver“ für die Erstellung oder Aktualisierung eines Sanierungsplanes wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch sollten die Kriterien für eine solche Regelung bereits auf Gesetzesebene festgelegt werden. Eine gesetzliche Schwelle hätte den Vorteil, dass ex-ante Klarheit für kleinere Institute geschaffen würde. In den Anwendungsbereich der Regelungen zum Sanierungsplan sollten jene Institute fallen, die bestimmte, gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllen (z.B. Höhe der Bilanzsumme etc.); darüber hinaus sollte die Aufsicht die Möglichkeit haben, weitere Institute zur Erstellung der Pläne zu verpflichten, wenn dies etwa aufgrund ihres Geschäftsmodells angezeigt ist. Es wird daher angeregt, § 5 BIRG dahingehend abzuändern, dass die Ausnahme von der Erstellungs- und Aktualisierungspflicht bereits auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben wird.

Um eine Erteilung des „Waivers“ de facto zu ermöglichen wird angeregt, in § 5 Abs. 2 BIRG die Formulierung dahingehend zu erweitern, dass ...“im Fall einer Insolvenz des Instituts keine wesentlichen negativen Effekte auf die Finanzmärkte, andere wesentliche Institute oder Finanzierungsbedingungen zu befürchten sind“.

Des Weiteren sollte bei einer Änderung, die potentiell einen Entzug des „Waiver“ zur Folge haben könnte, eine Notifizierungsverpflichtung für Institute, die unter den „Waiver“ fallen, vorgesehen werden.

Zusätzlich wird angeregt, die Überschrift von § 5 BIRG dahingehend zu ändern, dass diese die Befreiung von der Erstellungs- oder Aktualisierungspflicht widerspiegelt. Der eigentliche Proportionalitätsgrundsatz (Reduzierung oder Ausnahme von inhaltlichen Anforderungen) findet sich in § 4 Abs. 3 BIRG.

§ 6 BIRG Inhalt des Sanierungsplans

Die quantitativen und qualitativen Indikatoren zur Auslösung des Sanierungsplans sollten auf die Risikotragfähigkeit (insbesondere Eigenmittel, Liquidität) des Instituts Bezug nehmen. Der im Gesetz vorgeschlagene Begriff „Finanzkraft“ ist unklar.

Es sollte ferner eine Notifizierungsverpflichtung der Institute gegenüber der FMA bei Eintreten des Auslöseereignisses vorgesehen werden.

§ 7 BIRG Gruppensanierungsplan

Abs. 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Gruppensanierungsplan die in § 6 genannten Informationen auch für das übergeordnete Institut zu enthalten hat.

§ 8 BIRG Prüfung des Sanierungsplanes

§ 8 Abs. 5 BIRG sieht vor, dass auf Antrag des Instituts die FMA einen Bescheid darüber auszustellen hat, dass sie keinen Verbesserungsauftrag erteilen wird.

Diese Regelung würde eine Aushebelung des Verbesserungsauftrags und somit de facto eine Vorab-Genehmigung darstellen, die stark von der dem AVG zugrundeliegenden Systematik abweicht und im gegenständlichen Zusammenhang u.E. auch nicht erforderlich ist. Es wird daher angeregt § 8 Abs. 5 BIRG zu streichen.

§ 8 Abs. 2 Z 5 BIRG ist unklar hinsichtlich der Beurteilung von Sanierungsplänen in Relation zu Sanierungsplänen anderer Institute. Wengleich im Zuge der Evaluierung von Sanierungsmaßnahmen notwendigerweise darauf Bedacht zu nehmen ist, dass in

Stresssituationen potentiell auch andere KI Sanierungsmaßnahmen setzen müssen, ist ein ex-ante Abgleich sämtlicher im Rahmen von Sanierungsplänen vorgesehenen Einzel-Maßnahmen aller KI für unterschiedlichste Szenarien nicht praktikabel und sicherlich nicht intendiert. Daher sollte dieser Beurteilungsmaßstab folgendermaßen adaptiert werden: „...ob der Sanierungsplan ohne nennenswerte negative Auswirkungen auf das Finanzsystem in einer finanziellen Stresssituation umgesetzt werden kann. ~~auch wenn andere Institute im selben Zeitraum Sanierungspläne umsetzen.“~~

§ 9 BIRG Maßnahmen

Als Maßnahme zur Begegnung von Hindernissen zur Sanierbarkeit ist das Verhängen von institutsspezifischen Kapitalzuschlägen eine Möglichkeit, ohne weitreichende operative Eingriffe in bestehende Strukturen einen Anreiz für das Institut zu setzen, selbst die erforderlichen Verbesserungen zu initiieren und sollte aus Sicht der Aufsicht explizit vorgesehen werden.

Abwicklungspläne

§ 11 BIRG Erstellungspflicht

§ 11 BIRG sieht vor, dass jedes Kreditinstitut, sofern es nicht Teil einer Gruppe ist, einen Abwicklungsplan zu erstellen und zu aktualisieren hat. Abwicklungspläne sind nach vorliegendem Entwurf – anders als Sanierungspläne – von der FMA zu bewilligen. Aufgrund der spezifischen Natur derartiger Pläne und potentieller haftungsrechtlicher Implikationen wird es für zweckentsprechender angesehen, auch bei Abwicklungsplänen eine Beurteilung ohne Bewilligung (analog zu Sanierungsplänen) vorzusehen.

§ 12 BIRG Proportionalitätsgrundsatz

Gemäß § 12 BIRG kann die FMA auf die Erstellung oder Aktualisierung eines Abwicklungsplanes auf Antrag eines Kreditinstitutes mittels Bescheid gänzlich verzichten. Analog zu unserer Anmerkung zu einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplanes sollten auch für Abwicklungspläne Kriterien für eine solche Regelung bereits auf Gesetzesebene festgelegt werden.

Auch hier wird angeregt durch eine erweiterte Formulierung des Waivers in § 12 Abs. 2 BIRG („im Fall einer Insolvenz des Instituts keine wesentlichen negativen Effekte auf die Finanzmärkte, andere wesentliche Institute oder Finanzierungsbedingungen zu befürchten sind“) eine Erteilung des „Waivers“ de facto zu ermöglichen.

Zusätzlich wird angeregt, die Überschrift von § 12 BIRG dahingehend zu ändern, dass diese die Befreiung von der Erstellungs- oder Aktualisierungspflicht („Waiver“) widerspiegelt. Der eigentliche Proportionalitätsgrundsatz (Reduzierung des Detaillierungsgrades oder Ausnahme von inhaltlichen Anforderungen) findet sich in § 11 Abs. 3 BIRG.

§ 15 BIRG Gruppenabwicklungspläne

Gruppenabwicklungspläne sollten im Sinne von Effizienz, Effektivität und Praktikabilität für den Zeitpunkt einer möglichen Abwicklung – in Analogie zu den Gruppensanierungsplänen – nur Abwicklungspläne von und Informationen zu **wesentlichen** nachgeordneten Instituten beinhalten und jene Institute, deren Insolvenz keine Auswirkung auf die Gruppe/das übergeordnete Institut hat, außen vor lassen (die aktuellen Diskussionen auf europäischer Ebene sehen ebenso eine Einschränkung vor).

Zur Wahrung der Konsistenz sollte § 15 Abs. 1 (in Analogie zu § 7 Abs. 1 BIRG) wie folgt geändert werden: „Der Gruppenabwicklungsplan hat einen Plan für die Abwicklung des übergeordneten **Instituts**, **der gesamten Gruppe** und der **wesentlichen** nachgeordneten Institute zu enthalten.“

§ 15 Abs. 4 ist (analog zum Kommentar zu § 7 Abs. 3 BIRG) dahingehend zu ergänzen, dass der Gruppenabwicklungsplan die in § 14 genannten Informationen auch für das übergeordnete Institut zu enthalten hat.

§ 16 BIRG Prüfung des Abwicklungsplans

Aufgrund des Fehlens eines Abwicklungsrahmens mit geeigneten Abwicklungsinstrumenten ist die Konzeption zur Prüfung und Behandlung von Abwicklungsplänen kritisch zu sehen. Eine von der Aufsicht zu beurteilende Abwicklungsfähigkeit ist gemäß § 16 Abs. 2 BIRG dann gegeben, „wenn es machbar erscheint und glaubwürdig ist, dass das Institut unter Anwendung der

Bestimmungen zur Geschäftsaufsicht und Insolvenz von Kreditinstituten (§§ 81 BWG) zu sanieren, reorganisieren oder liquidieren ist, ohne dass dies im Kontext einer allgemeinen finanziellen Instabilität oder anderer systemweiter Ereignisse wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzsysteme hat“. Jedoch ist eine Erstellung bzw. eine sinnvolle Prüfung/Bewilligung von Abwicklungsplänen auf Basis der Geschäftsaufsicht und des Insolvenzverfahrens nur sehr bedingt praktikabel, da beide Verfahren jedenfalls für einen geordneten Marktaustritt von (größeren) Instituten ungeeignet sind. Es wird daher angeregt zu evaluieren, ob die vorgesehene Genehmigung von Abwicklungsplänen nicht mit der Einführung von entsprechend geeigneten Abwicklungstools zu verknüpfen wäre. Sollte die angesprochene Richtlinie planmäßig angenommen werden, wären derartige Abwicklungstools bis 1. Jänner 2015 in nationales Recht umzusetzen.

§ 18 BIRG Maßnahmen

Als Maßnahme zur Begegnung von Hindernissen zur Abwickelbarkeit ist das Verhängen von institutsspezifischen Kapitalzuschlägen (Stärkung der Risikotragfähigkeit als Ausgleich für Nicht-Abwickelbarkeit) eine Möglichkeit, ohne weitreichende operative Eingriffe in bestehende Strukturen einen Anreiz für das Institut zu setzen, selber die erforderlichen Verbesserungen zu initiieren und sollte aus Sicht der Aufsicht explizit vorgesehen werden.

§ 18 Abs. 3 BIRG erscheint zudem unvollständig, da er nur auf Mutterunternehmen und Finanzholdinggesellschaften abstellt. Abs. 3 müsste daher folgendermaßen lauten: „Die FMA kann dem Institut, sofern es nicht Teil einer Gruppe ist, dem übergeordneten Institut einer Gruppe, dem Mutterunternehmen oder einer Finanzholdinggesellschaft auftragen, nachrangige Schuldtitel oder nachrangige Darlehen zu begeben, die die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllen.“

§ 27 BIRG Übergangsbestimmungen

Die erste Einreichung der Sanierungs- und Abwicklungspläne ist mit 1. Juli 2014 vorgesehen. Gemäß BIRG bzw. AVG sind jeweils innerhalb von 6 Monaten Verbesserungsaufträge bzw. Bewilligungen an die Institute zu erteilen. Diese Bestimmung führt zu massiven aufsichtlichen Belastungsspitzen im zweiten Halbjahr 2014, die mit den derzeitigen Ressourcen nicht abdeckbar sein werden. Es sollte daher eine zeitliche Staffelung der Einreichung der Pläne

erfolgen. Ohne diese Maßnahme würde sich für die OeNB ein enormes zusätzliches Ressourcenerfordernis ergeben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass kein ausreichender Zeitabstand zwischen der Antragsmöglichkeit auf Verzicht/reduzierten Inhalt eines Sanierungs- und/oder Abwicklungsplanes und der für 1. Juli 2014 vorgesehenen Verpflichtung zur Vorlage vollumfänglicher Pläne liegt. Gerade kleinere Institute müssen daher Vorbereitungen für vollumfängliche Pläne treffen, um diese im Fall der Nichtgenehmigung des Antrags seitens der FMA zeitgerecht per 1. Juli 2014 vorlegen zu können, selbst wenn sie in weiterer Folge von dieser Verpflichtung befreit werden. Es wäre daher angezeigt, eine Art Phasing-In vorzusehen, dh mit den größeren Instituten zu beginnen und erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausrollung der Anforderungen auf die übrigen Institute vorzunehmen.

3. Anmerkungen betreffend die vorgesehenen Ergänzungen des BWG (Frühinterventionsbefugnisse)

§ 71a BWG

§ 71a Abs. 1 BWG sieht sowohl einen weichen Trigger (Nichterfüllung der oder drohender Verstoß gegen die Anforderungen der RL 2006/48/EG in Bezug auf die Kapital- oder Liquiditätsanforderungen) als auch einen harten Trigger (gesetzliche Vermutung eines drohenden Verstoßes bei Erreichen von bestimmten Schwellenwerten) für Frühinterventionsmaßnahmen vor. Ein drohender Verstoß ist gemäß Entwurf jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Eigenmittel des Kreditinstituts den Schwellenwert von 8 % zuzüglich 1,25 % hartes Kernkapital unterschreiten. Die Berechnungsmethodik dieser Kennzahl erschließt sich der OeNB nicht und sollte daher jedenfalls klargestellt werden.

Zusätzlich sollten aus Sicht der Aufsicht in § 71a Abs. 2 BWG auch noch weitere gesetzliche Schwellenwerte (Risikotragfähigkeit, Liquiditätskennzahl, Leverage-Ratio) vorgesehen werden (als Beispiel für solche Kennzahlen könnte z.B. § 48b dKWG dienen).

In Abs. 3 letzter Satz sollte der Verweis wohl auf „Abs. 1 bis 2“ lauten (statt „Abs. 1 bis 3“).

§ 71b BWG Maßnahmen

Gem. Abs. 1 Z 6 kann die FMA eine Vor-Ort-Prüfung durch die OeNB veranlassen, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts vorzunehmen. Festzuhalten ist, dass diese Art von Prüfungshandlungen enorme Ressourcenerfordernisse impliziert. Unklar ist, was die Intention hinter dem neuen § 71b Abs. 1 Z 6 (und dem neuen § 71a Abs. 3) ist, da die FMA die OeNB an sich schon nach geltender Rechtslage mit der Prüfung aller Risikoarten und aller Geschäftsfelder beauftragen kann (vgl. § 70 Abs. 1 Z 3 BWG). Sollte mit dem neuen § 71b Abs. 1 Z 6 BWG intendiert sein, dass seitens der OeNB für derartige Prüfungen entsprechende Ressourcen vorzuhalten sind (vgl. § 70 Abs. 1 Z 3 BWG: „... Die Oesterreichische Nationalbank hat dafür zu sorgen, dass sie über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen zur Durchführung der genannten Prüfungen verfügt.“), so würde dies bedeuten, dass die Anzahl der Mitarbeiter im Vor-Ort-Prüfungsbereich vervielfacht werden müsste. Zur Reduktion des zusätzlichen Ressourcenaufwands wird daher vorgeschlagen, die OeNB explizit zu ermächtigen, im Fall eines Prüfauftrags der FMA gemäß § 71b Abs. 1 Z 6 BWG auch geeignete Dritte (Wirtschaftsprüfer etc.) mit der Durchführung derartiger Bewertungen zu beauftragen und die damit verbundenen Kosten an die FMA weiter verrechnen zu können.

Prinzipiell wäre anzuregen, dass die Frühinterventionsbefugnisse möglichst an den RL-Text angepasst werden, um den notwendigen Änderungsbedarf bei der RL-Implementierung zu reduzieren.

Vorgeschlagen wird außerdem, dass in § 71b BWG die Befugnis der FMA vorgesehen wird, einen Kapitalzuschlag ähnlich dem capital add-on als Frühinterventionsmaßnahme anordnen zu können.